

Satzung

des Vereins für Leibesübungen Gladbeck 1921 e. V. in der Fassung v. 25.05.2007

§ 1

Name und Gründung

- (1) Die Vereinigung aller Personen, welche nachstehende Paragraphen anerkennen, führt den Namen „**Verein für Leibesübungen Gladbeck 1921 e. V.**“ (VfL) - nachstehend stets Verein genannt.
- (2) Der Verein wurde im Juni 1921 unter dem Namen „**Arbeiter-Wassersport-Verein**“ (AWV) gegründet. Er führt seit 1946 den Namen gemäß Abs. 1.

§ 2

Vereinssitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Gladbeck. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gladbeck eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Breiten- und des Leistungssportes sowie die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung .
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, rassenpolitischer und wirtschaftlicher Art ab.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme beantragt worden ist. Sie bedarf der Bestätigung des Vorstandes.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder dann, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Beitragsrückstand nicht zahlt.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- (3) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf das Absenden, sondern auf den Eingang des Kündigungsschreibens beim Verein an.
- (4) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind die Mitgliedskarte und sonstige im Eigentum des Vereins stehende Gegenstände an diesen zurückzugeben. Rückständige Beiträge sind nachzuzahlen.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden bei
1. vereinschädigendem Verhalten oder bei grobem Vergehen gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane,
 2. unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- Dem Mitglied ist Gelegenheit zu einer vorherigen Anhörung zu geben.
- (6) Im Falle eines erfolglos angemahnten Beitragsrückstandes endet die Mitgliedschaft mit dem 31.3. des auf die letzte Mahnung folgenden Jahres. Der Beitragsrückstand erlischt nicht.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7

Beiträge

- (1) Die Vereinsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.

- (2) Für die erste und zweite schriftliche Anmahnung von rückständigen Beiträgen wird jeweils eine Kostenpauschale von € 1,50 erhoben. Bei weiteren Anmahnungen beträgt die Kostenpauschale jeweils € 3,00.
- (3) Der Vorstand kann für die Jahre, in denen keine Delegiertenversammlungen stattfinden, eine Beitragsanpassung bis zur Höhe der vom Landessportbund geforderten Mindestbeiträge zwecks Erreichung von Zuschüssen vornehmen.
- (4) Erhebung, Stundung und Erlaß von Beiträgen regelt eine vom Vorstand zu beschließende Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (2) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes, der Abteilungsvorstände sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Ehrungen

Ehrungen durch den Verein regelt eine vom Vorstand zu beschließende Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 10

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die in ihrer sportlichen Leitung selbständig sind.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. die Abteilungsversammlungen

§ 12

Delegiertenversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung.
- (2) Die Delegierten werden von den Abteilungen zur Delegiertenversammlung nach einem Schlüssel entsandt, der vom Vorstand festgelegt wird. Der Delegiertenschlüssel muß so gehalten sein, daß keine Abteilung für sich die absolute Mehrheit hat.
- (3) Die Delegiertenversammlung tritt alle zwei Jahre, und zwar in der Zeit vom 01.02. bis 30.06., zusammen. Vorher haben die Abteilungen ihre Mitgliederversammlungen durchzuführen und darin die Delegierten für die Delegiertenversammlung zu wählen. Die gewählten Delegierten sind nach der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekanntzugeben.
- (4) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Einladung zur Delegiertenversammlung des Vereins erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Versammlungstermin.
- (5) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muß einberufen werden (Einladungsfrist hierfür 7 Tage), wenn diese
 1. durch Beschluß des Vorstandes,
 2. durch die Kassenprüfer,
 3. von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.
- (6) Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsvoranschlages für das Jahr der Delegiertenversammlung,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des Internetbeauftragten und der Kassenprüfer,
 5. Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühren,
 6. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- (7) Anträge zur Delegiertenversammlung können stellen:
 1. der Vorstand,
 2. die Abteilungen, vertreten durch den Abteilungsleiter,
 3. das einzelne Mitglied.

Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung, spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung, beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (8) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht wurden und die Mehrheit der anwesenden Delegierten der Behandlung zustimmt.
- (9) Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist wie folgt zu verfahren:
 - a) bei einer **Wahl**: Stichwahl der stimmgleichen Kandidaten,
 - b) bei einem **Antrag**: Ablehnung.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei mehreren Bewerbern erfolgt geheime Wahl.

- (10) Ein Beschluß zur Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.
- (11) Die Delegiertenversammlung kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern wählen.
- (12) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen:
 - a) aus dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
 - dem Vorsitzenden und
 - bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden .
 - Die stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen festgelegte Fachbereiche, die vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt werden.
 - Zwingend sind die Fachbereiche Finanzen und Geschäftsführung zu besetzen.
 - b) aus dem Gesamtvorstand, bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - dem Internetbeauftragten,
 - den Abteilungsleitern,
 - dem von der Schwimm-Abteilung gewählten Vertreter des VfL für die Startgemeinschaft und
 - dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt Selbstergänzungen in folgenden Fällen vorzunehmen:

 - a) wenn auf der Delegiertenversammlung stellvertretende Vorsitzende nicht bestellt wurden,
 - b) sonstige Funktionen im Gesamtvorstand nicht besetzt wurden,
 - c) bei Ausscheiden eines Funktionsträgers.
- (3) Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihr Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
- (4) Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungsversammlungen gewählt (vgl. § 14 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 12 der Satzung.
- (5) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein Stellvertreter werden auf dem Vereinsjugendtag gewählt. Für ihre Wahl sind die Vorschriften der Jugendordnung des Vereins maßgebend.

- (6) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden wenigstens sechs andere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Der Vorstand berät und erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- (8) In den Jahren, in denen keine Delegiertenversammlung stattfindet, beschließt der Vorstand über die Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er führt außerdem Aufgaben durch, deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig ist.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden wenigstens noch zwei andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (11) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
Der Vorstand des Vereins kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- (12) Der Vorstand kann zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen eine Geschäftsordnung erlassen, die für alle Organe des Vereins verbindlich ist. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (13) Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.

§ 14

Abteilungsversammlungen

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen (§ 10 der Satzung), die ihren Übungs- und Sportbetrieb selbständig durchführen.
- (2) Im Bedarfsfalle werden durch Beschluß des Vorstandes weitere Abteilungen gegründet.
- (3) Die Abteilungen werden durch den jeweiligen Abteilungsleiter geführt.
Es soll möglichst jeweils ein Abteilungsvorstand, bestehend aus

dem Abteilungsleiter,
seinem Stellvertreter,
dem 1. und 2. Jugendwart und
Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden,

gebildet werden. Bei Nichtbesetzung von Abteilungsvorstandspositionen oder bei Ausscheiden eines Funktionsträgers kann § 13 Abs 2 entsprechend angewandt werden.
- (4) Versammlungen werden nach Bedarf durchgeführt, jedoch ist mindestens alle drei Jahre eine Abteilungsversammlung einzuberufen, auf der der Abteilungsleiter bzw. der Abteilungsvorstand mit Ausnahme des 1. u. 2. Jugendwartes gewählt werden.
- (5) Bezüglich Stimmrecht und Wählbarkeit ist § 8 der Satzung sinngemäß anzuwenden.

- (6) Der 1. und 2. Jugendwart sind nach den Vorschriften der Jugendordnung zu wählen.

- 7 -

- (7) Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften des § 12 der Satzung entsprechend.
- (8) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (9) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag bzw. eine zusätzliche Aufnahmegebühr zu erheben. Hierfür ist grundsätzlich die vorherige Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
- (10) Sämtliches in einer Abteilung vorhandenes Vermögen bleibt Eigentum des Vereins. Das gilt auch für den Fall, daß die Abteilung sich selbständig macht, auflöst oder sich einem anderen Verein anschließt.

§ 15

Vereinsjugendausschuß

- (1) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- (2) Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (3) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 16

Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft.
Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, überschaubarer Zeiträume während und am Schluß des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand berichten und, falls notwendig, die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beantragen. Im übrigen erstatten die Kassenprüfer der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes, der Ausschüsse, der Abteilungsversammlungen sowie über die nach der Jugendordnung des Vereins durchzuführenden Versammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. von dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder über 18 Jahre berechtigt. Die Vereinsauflösung kann nur mit 9/10 der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Für die Einladung und Beschlußfassung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die Delegiertenversammlung.
- (3) Das bei Auflösung vorhandene Vermögen ist so zu verwenden, daß zunächst vorhandene Schulden damit abgedeckt werden, soweit sie aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit dritten Personen herrühren. Das übrigbleibende Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zu Förderung des Sport zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.